



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
140. Jahrgang
Köln, den 1. Juni 2000

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 137 Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes 111

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 138 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. 112

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 139 Priesterweihe 119
Nr. 140 Diakonenweihe 119
Nr. 141 Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat 119

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 142 Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der Mitarbeitervertretung der Gemeinde- und PastoralassistentInnen und -referentInnen im Erzbistum Köln 119
Nr. 143 Werkwoche für Priester des Erzbistums Köln 120
Nr. 144 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 2000/2001 120
Nr. 145 „... damit es für mich stimmt“
Suchbewegung für junge Menschen 120
Nr. 146 Zu besetzende Pfarrerstelle 120
Nr. 147 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter 120
Nr. 148 Personalchronik 120

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 137 Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 14. März 2000 beschlossen, auf eine eigene Übersetzung von *Professio fidei* und *Iusiurandum fidelitatis* zu verzichten und künftig in den Deutschen Diözesen die von Rom vorgegebenen Texte zu verwenden. Die im folgenden abgedruckten deutschen Übersetzungen können somit in Deutschland künftig anstelle der lateinischen Texte verwendet werden.

Köln, den 19. Mai 2000

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Glaubensbekenntnis

(Formel, die zu verwenden ist, wenn das Ablegen des Glaubensbekenntnisses rechtlich vorgeschrieben ist)

Ich, N. N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.

Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

(Formel, die für jene Gläubigen zu verwenden ist, die in can. 833, Nn. 5–8 genannt sind)

Ich, N. N., verspreche bei der Übernahme des Amtes eines ..., dass ich in meinen Worten und in meinem Verhalten die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche immer bewahren werde.

Mit großer Sorgfalt und Treue werde ich meine Pflichten gegenüber der Universalkirche wie auch gegenüber der Teilkirche erfüllen, in der ich berufen bin, meinen Dienst nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften zu verrichten.

Bei der Ausübung meines Amtes, das mir im Namen der Kirche übertragen worden ist, werde ich das Glaubensgut unversehrt bewahren und treu weitergeben und auslegen; deshalb werde ich alle Lehren meiden, die dem Glaubensgut widersprechen.

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche befolgen und fördern und alle kirchlichen Gesetze einhalten, vor allem jene, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Künder und Lehrer des Glaubens

vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Ich werde den Diözesanbischöfen in Treue zur Seite stehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre.

(Varianten im 4. und 5. Absatz der Formel des Treueids für jene, die in can. 833, Nr. 8 genannt sind)

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche fördern und zur Einhaltung aller kirchlichen Gesetze anhalten, vor allem jener, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Künder und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Unter Wahrung der Anlage und der Zielsetzung meines Instituts werde ich den Diözesanbischöfen gern beistehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 138 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. hat am 3. 2. 2000 eine Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 3. 4. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 10. 1996, Nr. 231) beschlossen. Gemäß § 21 der Satzung bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

Hiermit wird die Genehmigung zur Satzungsänderung erteilt. Der Wortlaut der neu gefassten Satzung wird beiliegend veröffentlicht.

Köln, den 22. Mai 2000

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind die wesentlichen Aufträge der katholischen Kirche.

Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefaßt; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche im Erzbistum Köln.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb des Erzbistums Köln. Er ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in der Erzdiozese Köln die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden wie den Fachverbänden durchführen. Er soll insbesondere
 1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. auf Diözesanebene die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und den Dekanats-Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
 3. die Caritas in Angelegenheiten diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden;
 6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
 7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
 8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
 10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
 11. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen;
 12. Aufgaben, die durch die Pfarr- und Dekanats-Caritasausschüsse oder Stadt- und Kreis-Caritasverbände nicht gelöst werden, selber aufgreifen;
 13. die Öffentlichkeit informieren;
 14. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
 15. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
 16. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Diözesan-Caritasverband umfasst
 1. alle Stadt- und Kreis-Caritasverbände im Erzbistum Köln, denen zugeordnet sind
 - a) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen,
 - b) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
 - c) alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereiche nicht wesentlich über den jeweiligen Verbandsbereich hinausgehen;
 2. alle im Bereich des Erzbistums bestehenden regionalen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle im Erzbistum bestehenden regionalen Gliederungen der innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholisch-caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, wenn sie als zentrale Fachverbände anerkannt worden sind. Diese regionalen Gliederungen können innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (2) Die in Abs. (1) genannten Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

 - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
 - b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich zu übernehmen,
 - c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) abzuschließen,

- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Köln zu bilden,
 - e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
 - f) in ihrer Satzung sich der Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
 - g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 - h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
 - i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten,
 - j) den Verband über Änderungen der Satzung, Statuten, Gesellschaftsverträge einschließlich der Gesellschafterwechsel zu informieren.
- (2) Die Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die in der Erzdiözese Köln gelegenen Pfarreien sind korporative Mitglieder. Alle Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gliederungen und deren Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden.

Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem DiCV abzustimmen,
- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten Initiativen, die rechtsfähig sind und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich anerkannt sind, kann auf das Merkmal der Ziff. a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben

des Verbandes gegenüber Dritten spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

- (5) Weitere Anforderungen und Einzelheiten für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern werden in vom Vorstand zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt.
- (6) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche mit.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet, soweit die Mitgliedschaft nicht gem. § 5 Abs. (2) von Rechts wegen besteht, der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird;
 - 2. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Diözesan-Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - 1. der Vorstand,
 - 2. der Diözesan-Caritasrat,
 - 3. die Vertreterversammlung.
- (2) Neben den Organen des Verbandes kann der Erzbischof von Köln für die geistlichen Aufgaben im Diözesan-Caritasverband in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geistlichen Beirat ernennen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Diözesan-Caritasdirektor sowie 2 weiteren Mitgliedern.

- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Erzbischof von Köln Nachfolger ernannt hat. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Erzbischof von Köln ernannt und abberufen.
- (3) Die 2 weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Diözesan-Caritasrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder dürfen nicht hauptamtlich im Diözesan-Caritasverband oder einer seiner Mitgliedseinrichtungen beschäftigt sein, weder als Vorstandsmitglied noch als Geschäftsführer noch als sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Ernennung darf der Kandidat für das Vorstandsamt nicht älter als 68 Jahre sein. Einzelheiten über die Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder regelt eine vom Vorstand zu erlassene Wahlordnung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

1. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Diözesan-Caritasrat;
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 12 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
5. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie die Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten (soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind), soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 13 bis 15 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
6. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
7. die Entscheidung über die vorherige schriftliche Zustimmung zur Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer der Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die Entscheidung über die Person des anzustellenden Geschäftsführers, soweit dies in den Satzungen der Stadt- und Kreis-Caritasverbände vorgesehen ist. Bei Vorstandsmitgliedschaft des Geschäftsführers erfolgt die vorherige schriftliche Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes nach Vorliegen der

Bestätigung durch den Erzbischof von Köln zur Ausübung des Amtes als Vorstandsmitglied;

8. die Mitteilung der Ergebnisse der gem. § 18 Abs. (1) Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes.

§ 11

Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12

Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den Diözesan-Caritasdirektor geleitet wird. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Antrag des Diözesan-Caritasdirektors muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle des Abs. (1) Satz 3 ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der Diözesan-Caritasrat

- (1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) 10 der stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen für einen Zeitraum von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterversammlung muss dabei Kandidaten aus allen 4 Mitgliedergruppen (Caritasverbände, Fachverbände, Orden, sonstige Träger bzw. Mitglieder) berücksichtigen.
Bei der Wahl ist aus jeder der 4 Mitgliedergruppen mindestens 1 Kandidat als Mitglied in den Diözesan-Caritasrat zu wählen, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen sicherzustellen. Die Wahl hat in überlappenden Amtsperioden stattzufinden. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der 10 Mitglieder jeweils für die Amtsperiode von 4 Jahren neu gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (3) Die weiteren beiden stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates kooptiert. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) zu achten. Die Amts-

zeit der kooptierten Mitglieder beträgt ebenfalls in überlappender Amtsperiode 4 Jahre für jedes kooptierte Mitglied, gerechnet vom Tage der Kooptation an. Dabei ist jeweils 1 kooptiertes Mitglied nach 2 Jahren neu zu kooptieren. Erneute Kooptierung ist möglich.

- (4) Die Wahlen der wählbaren und die Benennung der kooptierten Mitglieder haben für die gleiche Amtsperiode zu erfolgen. Aus jeder Mitgliedergruppe im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 dürfen insgesamt höchstens 4 Personen als Mitglied des Diözesan-Caritasrates gewählt bzw. kooptiert werden. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, es sei denn, der Diözesan-Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Ablauf der Amtsperiode aus, tritt an dessen Stelle aus den nicht gewählten Kandidaten dieser Mitgliedergruppe der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, möglichst aus der jeweiligen Mitgliedergruppe. Scheidet ein kooptiertes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 3 vor Ablauf der Amtsperiode aus, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (8) Näheres über Wahl und Kooptierung der Diözesan-Caritasratsmitglieder regelt eine vom Diözesan-Caritasrat zu erlassende Wahl- und Kooptierungsordnung.

§ 15

Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

- (1) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt es,
 1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Weiterhin hat der Diözesan-Caritasrat das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu unterstützen und zu überwachen;
 2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu beschließen;
 3. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses entgegenzunehmen;

4. in wesentlichen Angelegenheiten einen Bericht des Vorstandes zu verlangen;
5. den Vorstand zu entlasten;
6. über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung zu entscheiden;
7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
8. über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. (2) Ziff. 3 S. 3 zu entscheiden;
9. über die Zahl der in die Vertreterversammlung zu entsendenden Mitglieder gem. § 17, Abs. (4) zu entscheiden;
10. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wichtiger Geschäftsbereiche zu entscheiden;
11. über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu entscheiden;
12. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung sowie Aufgabe von Rechten an Grundstücken zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von DM 500.000,- oder EUR 250.000,- überschritten wird;
13. über Aufnahme und Vergabe von Darlehen zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von DM 500.000,- oder EUR 250.000,- überschritten wird;
14. über die Übernahme von Bürgschaften zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von DM 100.000,- oder EUR 50.000,- überschritten wird;
15. über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von DM 500.000,- oder EUR 250.000,- überschritten wird;
16. über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung anderer Unternehmen oder den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an solchen zu entscheiden;
17. die Wahl der 2 wählbaren Vorstandsmitglieder vorzunehmen (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- (1) Der Diözesan-Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (3) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates, verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (5) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates;
 2. den Vertretern der Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
 3. je zwei Mitgliedern der vertretungsberechtigten Organe der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
 4. den Dekanats-Caritasbeauftragten;
 5. zwei Vertretern der übrigen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die vom Vorstand durch Los bestimmt werden;
 6. zwanzig Vertretern der Orden, Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Erzdiözese caritativ tätig sind;
 7. zwei Vertreterinnen der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe – Diözesangemeinschaft Köln –;
 8. je zwei Vertretern der in der Erzdiözese bestehenden anerkannten Fachverbände;
 9. je zwei Vertretern der auf Diözesanebene tätigen Arbeitsgemeinschaften der Heim- und Heilpädagogik, der Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Einrichtungen der Altenhilfe und der katholischen Krankenhäuser.

Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

- (3) Die Vertreter nach Abs. (2) Ziff. 2. werden von den Mitgliederversammlungen/Vertreterversammlungen der Stadt- und Kreis-Caritasverbände gewählt.

Die Vertreter nach Abs. (2) Ziff. 3. werden von dem vertretungsberechtigten Organ entsandt.

Von den Vertretern nach Abs. (2) Ziff. 6. werden fünfzehn Vertreterinnen weiblicher Orden und fünf Vertreter männlicher Orden vom Bischofsvikar bzw. Referenten für Ordensgemeinschaften berufen.

Die Vertreter nach Abs. (2) Ziff. 7., 8. und 9. werden von dem jeweils zuständigen Organ entsandt.

- (4) Über die Zahl der unter Abs. (2) Ziff. 2. in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter entscheidet der Diözesan-Caritasrat. Hierbei ist die Mitgliederzahl der Stadt- und Kreis-Caritasverbände in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

§ 18

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Diözesan-Caritasrates;
 3. die Wahl der auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gem. § 14 Abs. 2;
 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Deutschen Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gem. § 7;
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gem. § 21.
- (2) Die Einzelheiten über die gem. Abs. (1) Ziff. 4. durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle zwei Jahre abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in geeigneten, den Mitgliedern der Vertreterversammlung zugänglichen Presseorganen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Bestimmungen des Abs. (4) Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19a

Der Geistliche Beirat

- (1) Aufgabe des Geistlichen Beirats ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Diözesan-Caritasverbandes im geistlichen und seelsorglichen Bereich, insbesondere:

1. die Behandlung theologischer Grundsatzprobleme der Caritas;
 2. die geistliche Zurüstung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, z. B. durch Exerzitien und religiöse Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. die Ergänzung und Begleitung der fachlichen Fort- und Weiterbildung aus geistlicher und theologischer Sicht;
 4. die Beratung und Hilfe für Mitarbeiter in geistlichen Fragen;
 5. die Zusammenarbeit mit den Caritasbeauftragten in den Dekanaten;
 6. die Mitarbeit in der Priester- und Diakonenausbildung;
- (2) Der Geistliche Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung teil. Er nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.

§ 20 Aufsicht

- (1) Der Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.
- (2) Der Verband läßt sich gem. § 15 Abs. (2) Ziff. 6 von einer vom Erzbischof anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (3) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs:
 1. der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von DM 200.000 oder EUR 100.000 übersteigt;
 - 2.a) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als DM 100.000 oder EUR 50.000, soweit die Darlehensaufnahme und -hingabe nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt DM 500.000 oder EUR 250.000, sofern diese eine Laufzeit von 1 Jahr nicht überschreiten;
 - 2.b) die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als DM 100.000 oder EUR 50.000, soweit die Übernahme nicht bereits als Teil des nach Absatz 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr ist für die Wertgrenzen das Nutzungsentgelt für 1 Jahr maßgebend;
 3. die Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfall mehr als DM 20.000 oder EUR 10.000 beträgt;
 4. die Planung und der Abschluss von Verträgen betreffend Durchführung von Baumaßnahmen, wenn hier-

für keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von DM 200.000 oder EUR 100.000 übersteigt;

5. der Abschluß von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von DM 50.000 oder EUR 25.000 übersteigt.

Die Annahme von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.

- (4) Der Erzbischof hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung / Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln mit folgender Maßgabe (Übergangsregelung) in Kraft:

Der derzeitige Diözesan-Caritasrat, gewählt in der Vertreterversammlung vom 21. 1. 1999 bzw. vom Vorstand am 17. 3. 1999 kooptiert für eine Amtsperiode bis Juni 2005, bleibt bis zum Ablauf dieser Amtsperiode auf der Basis des § 14 Satz 2 bis 4 der Satzung alter Fassung im Amt, der wie folgt lautet: „6 Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für einen Zeitraum 6 Jahren gewählt; 6 weitere Mitglieder werden vom Vorstand für den gleichen Zeitraum kooptiert. Erneute Wahl und Kooptierung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, kooptiert der Vorstand für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied“. § 14 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 7 und 8 der Satzung neuer Fassung findet für diese laufende Amtsperiode bis Juni 2005 keine Anwendung.

Die erste Wahl und Kooptierung der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates nach neuem Recht des § 14 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 7 und 8 der Satzung findet erstmals mit Wirkung für die darauf folgende Amtsperiode ab Juni 2005 statt. Bei dieser ersten Wahl nach neuem Recht werden abweichend von § 14 der Satzung neuer Fassung alle Mitglieder des Diözesan-Caritasrates von der Vertreterversammlung neu gewählt bzw. vom Diözesan-Caritasrat neu kooptiert. Dabei ist zwecks Herstellung der überlappenden Amtsperioden wie folgt vorzugehen:

Die eine Hälfte der zu wählenden bzw. zu kooptierenden Diözesan-Caritasratsmitglieder (5 Gewählte und 1 Kooptierter) werden in einem ersten Wahlgang bzw. Beststellungsakt für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. kooptiert. Die zweite Hälfte wird in einem zweiten Wahlgang bzw. Beststellungsakt ausnahmsweise nur für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt bzw. kooptiert.

§ 14 Abs. 1, 5 und 6 treten zum selben Zeitpunkt wie die übrigen Satzungsänderungen nach § 23 Satz 1 in Kraft.

Köln, den 3. Februar 2000

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 139 Priesterweihe

Köln, den 10. Mai 2000

Am Herz-Jesu-Fest, Freitag, dem **30. Juni 2000**, wird Kardinal Meisner 9 Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe erteilen. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weihehandlung teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 140 Diakonenweihe

Köln, den 10. Mai 2000

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem **18. Juni 2000**, spendet Weihbischof Norbert Trelle 7 Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 141 Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priester-rat

Köln, den 9. Mai 2000

Herr Pfarrer Dr. Joachim Windolph hat auf sein Amt als Mitglied als Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat verzichtet. Aufgrund von § 4,4 der Wahlordnung (vergl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 88) ergibt sich dadurch folgende neue Zusammensetzung bei den Vertretern der jüngeren Weihejahrgänge:

Pfarrer Ansgar Puff
Pfarrer Cornel Schmitz
Kaplan Dominik Schwaderlapp
Kaplan Christoph Stanzel
Pfarrer Max Offermann
Kaplan Markus Hofmann

Die Wahlperiode der ersten drei Genannten endet am 13. Februar 2001. Die Wahlperiode der drei übrigen Mitglieder endet am 13. Februar 2004.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 142 Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der Mitarbeitervertretung der Gemeinde- und PastoralassistentInnen und -referentInnen im Erzbistum Köln

1 Wahlberechtigte	470
2. davon haben gewählt:	255
3. Zahl der gültigen Stimmzettel:	253
4. Zahl der ungültigen Stimmen:	2

Nr.	Name	Vorname	Stimmzahl
<i>gewählte Mitglieder:</i>			
1	Eiteneuer	Robert	191
2	Rüggeberg	Klaus	179
3	Himmel	Hildegard	153
4	Kalkum	Georg	153
5	Alenfelder	Helmut	150
6	Meichsner	Michael	148
7	von Sievers	Jörn	125
8	Reese	Beatrix	119
9	Reintgen	Frank	116
10	Matthey	Stephan	105
11	Jonas	Dorothea	102
<i>Ersatzmitglieder:</i>			
12	Jansen	Andrea	99
13	Bilstein	Klaus	70

Die unter 1 bis 11 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Mitglied der Mitarbeitervertretung gewählt. Die unter 12 bis 13 genannten sind Ersatzmitglieder. Die Reihenfolge der unter Nr. 3 und 4 genannten wurde durch Losentscheid (§ 11 Abs. 6 MAVO) ermittelt.

In der konstituierenden Sitzung der Mitarbeitervertretung der Gemeinde- und Pastoralass./ref. am 18. 5. 2000 wurde folgender Vorstand gewählt:

Vorsitzender: PR Robert Eiteneuer, Am Sportplatz 29,
40789 Monheim
stv. Vorsitzender: GR Georg Kalkum, Oststr. 19,
42477 Radevormwald
Schriftführer: GR Helmut Alenfelder, Aggerstr. 114,
53721 Siegburg

Nr. 143 Werkwoche für Priester des Erzbistums Köln

In der Zeit vom 18.–22. 9. 2000 findet im Erbacher Hof, Mainz, eine Werkwoche für Priester des Weihejahrgangs 1991 zum Thema „Jüdische Wurzeln unseres Glaubens – Das Verhältnis von NT zu AT“ statt, zu der auch Priester anderer Weihejahrgänge herzlich eingeladen sind.

Referent: Prof. Christoph Dohmen, Osnabrück.

Wir bitten um schriftliche Anmeldung an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung 502 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Fax: 02 21-16 42-14 28, e-mail: hanisch.seelsorge-personal@erzbistum-koeln.de
Telefonische Auskunft: 02 21-16 42-15 93, Herr Hanisch.

Nr. 144 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 2000/2001

Für Gruppen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Pastoralen Dienst (z. B. Weihejahrgangsgruppen von Priestern und Diakonen oder Beauftragungsgruppen von PR und GR) ist zur finanziellen Unterstützung von Exerzitien, die in Eigeninitiative veranstaltet werden, die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Aus- und Weiterbildung des Generalvikariates zuständig (vgl. Amtsblatt vom 1. 3. 1992, Nr. 63).

Alle Gruppen Pastoraler Dienste, die im Bildungsjahr 2000/2001 solche Exerzitien planen, sind gebeten, uns umgehend den derzeitigen Planungsstand mitzuteilen, damit unsererseits rechtzeitig eine entsprechende Mittelbereitstellung und evtl. eine Veröffentlichung im kommenden Weiterbildungs-Programmheft erfolgen kann.

Soweit verfügbar sind folgende Angaben erbeten: Zeit, Ort, Thema, Exerzitienleiter/in, Anzahl der Teilnehmer.

Meldungen bitte schriftlich an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 502 Aus- und Weiterbildung (Herrn Deckert), 50606 Köln.

Nr. 145 „... damit es für mich stimmt“ – Suchbewegung für junge Menschen

Ein Team von Ordenschristen lädt ab Oktober 2000 zu einer einjährigen Suchbewegung ein. Interessierte junge Menschen im Alter von 18–35 Jahren sind eingeladen, sich in monatlichen Treffen auf den Weg zu machen, um gemeinsam

ihren Glauben zu vertiefen und ihren Lebenssinn zu füllen. Auskunft erteilen Sr. Maria Broich oder P. Alois Gómez de Segura unter Tel. 02 21/9 25 84 79-3. Anmeldeschluss ist der 15. August 2000.

Nr. 146 Zu besetzende Pfarrerstelle

Die Seelsorge in St. Maurinus und St. Maria Rosenkranzkönigin im Seelsorgebereich E, Dekanat Leverkusen soll gemäß can. 517 CIC zwei Pfarrern gemeinsam übertragen werden. Eine Pfarrerstelle ist ab 1. 7. 2000 neu zu besetzen.

Nr. 147 Offene Stellen für kirchliche Mitarbeiter

Bereich Erzbistum:

Beim Erzbistum Köln ist zum 1. Juli 2000 folgende Stelle zu besetzen:

Sanitär-Installateur/in, HA Bauwesen-Denkmalpflege, *Erzbischöfliches Bauamt*, Kennziffer 27/00:

Die/Der Bewerber/in wird im Rahmen des haustechnischen Dienstes mit anderen Handwerkern bei der Betreuung der Erzbischöflichen Bauten eingesetzt.

Die Tätigkeit ist zunächst befristet bis 30. Juni 2002.

Wir erwarten neben Berufserfahrung und Kundenbetreuung den Besitz des Führerscheines Klasse 3.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Referenzen werden unter Angabe der genannten Kennziffer erbeten an das Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln.

Nr. 148 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 13. März 2000 den Pfarrer Norbert Bosbach zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 14. April 2000 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Meckenheim/Rheinbach den Pater Stanislaus Friede CSMA unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Meckenheim/Rheinbach ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 14. April 2000 den Pfarrer Johannes Koch unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Meckenheim/Rheinbach ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

17. 4. Singelstein Christoph, Kaplan an St. Joseph in Hürth, St. Severin in Hürth-Hermülheim und St. Ursula in Hürth-Kalscheuren, zum 2. Hochschulpfarrer an der Kath. Hochschulgemeinde in Köln;

18. 4. Schulte Joachim, mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zum Diakon im Subsidiardienst an St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen, St. Marien in Radevormwald und St. Joseph in Radevormwald-Vogelsmühle im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfürth, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon in der Krankenhausseelsorge am Johanniter-Krankenhaus in Radevormwald und Beibehaltung seiner Aufgabe als stellvertretender Leiter des Erzb. Diakonieninstituts und seiner übrigen Aufgaben;
20. 4. Perumannikala Pater John MCBS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen bis 31. Oktober 2000 zum Kaplan an St. Lambertus in Bedburg und St. Ursula in Bedburg-Lipp, Dekanat Bedburg;
28. 4. Stricker Georg, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses im Bund der Historischen Schützenbruderschaften im Bezirksverband Marienstatt;
8. 5. Froitzheim Dr. Dieter, Msgr., Definitor, Pfarrer an St. Joseph in Leverkusen-Manfort, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, Dekanat Leverkusen;
10. 5. Bretschneider Wolfgang, Msgr., Prof. Dr., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesanpräses des Cäcilienverbandes im Erzbistum Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

10. 4. die Verzichtleistung des Pfarrers Meinrad Rosendahl auf die Pfarrstelle St. Norbert in Köln-Dellbrück angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2000 in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subdiakon für drei Jahre an St. Mariä

- Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Dünwald;
17. 4. den Diakon Jürgen Arnolds mit Wirkung vom 1. Mai 2000 als Diakon an St. Laurentius in Bergisch Gladbach und St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau entpflichtet und zur Vorbereitung auf die Priesterweihe freigestellt;
17. 4. die Verzichtleistung des Pfarrers Msgr. Hans Thüsing auf die Pfarrstelle St. Maurinus in Leverkusen-Lützenkirchen mit Wirkung vom 1. Juli 2000 angenommen;
19. 4. die Verzichtleistung des Pfarrers Ludolf Schiffer auf die Pfarrstelle St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath angenommen und ihn mit Wirkung vom 15. Mai 2000 in den Ruhestand versetzt;
15. 5. den Pfarrer Hans-Josef Radermacher zum Mitglied des Priesterrates berufen.

Es starben im Herrn am:

2. 5. Zirbes Nikolaus, Pfarrer i. R., 79 Jahre alt;
5. 5. Basić Dr. Franjo, Pfarrer an St. Johann Baptist u. Petrus in Bonn, 58 Jahre alt;
10. 5. Maniera Edgar, Geistlicher Rat a. h., Pfarrer i. R., 88 Jahre alt;
16. 5. Jungblut Oskar, Pfarrer i. R., 73 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

1. 5. Knupfer Sr. Antonine, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Gemeinschafts-Krankenhaus St. Elisabeth und St. Petrus in Bonn.

Zur Post gegeben am 2. Juni 2000